

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Liestal, 12. Februar 2019
BUD/UEB/AUE/FJe//MKo/44196

16.452 n Pa. Iv. Rösti. Ausbau Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) Stellung zu nehmen, den die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) am 9. Oktober 2018 angenommen hat. Sie geht auf die Parlamentarische Initiative 16.452 "Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung" zurück. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

I Allgemeine Beurteilung

Die Energiestrategie 2050 macht die Wasserkraft zum Rückgrat der schweizerischen Stromproduktion. Zwischen 2025 und 2040 wird ein grosser Teil der Wasserkraftkonzessionen erneuert und damit der Grundstein für die künftige Versorgungssicherheit gelegt. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst deshalb im Grundsatz die Bestrebungen der UREK-N, Rechtssicherheit in Bezug auf die im Rahmen einer Neukonzessionierung erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu schaffen.

II Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a Art. 58a Abs. 5 WRG

Mit der Ergänzung von Absatz 5 in Art. 58a WRG soll die in Bezug auf die Auslegung des Begriffs "Ausgangszustand" in Art. 10b Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) herrschende Unsicherheit geklärt werden. Als Ausgangszustand für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft soll der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Ist-Zustand) gelten.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst diese Klärung. Wichtig erscheint uns auch in diesem Zusammenhang die ergänzende Erläuterung im Bericht, wonach nur Ersatzmassnahmen erforderlich werden, wenn bauliche oder betriebliche Änderungen ausgleichspflichtige Auswirkungen nach sich ziehen. Eine Anknüpfung an einen früheren Zeitpunkt, insbesondere an den Zustand, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre, scheint uns unverhältnismässig. Eine strengere Auslegung stünde insbesondere im Widerspruch zu den in der Energiestrategie 2050 festgehaltenen Ausbauzielen für die Wasserkraft und dem nationalen Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien.

Zur zusätzlichen Präzisierung regen wir an, dass der "Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung" in der Stellungnahme des Bundesrats ausdrücklich als Zustand der Anlage im Betriebszustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festgehalten wird.

Die im vorgeschlagenen Gesetzestext gewählte Formulierung "Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft" ist unseres Erachtens zu Recht breit gewählt. Kritisch sehen wir deshalb die im Erläuternden Bericht enthaltenen Ausführungen, welche den Anwendungsbereich auf Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) reduzieren.¹ Zwar besteht gegenüber dem NHG der grösste Klärungsbedarf. Nicht klar wird jedoch, in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu anderen einschlägigen Schutzgesetzen steht. Aus unserer Sicht muss rechtlich eindeutig gewährleistet sein, dass im Rahmen eines UVP-Verfahrens die Präzisierung im WRG nicht durch die bestehenden Bestimmungen im USG, im Gewässerschutzgesetz (GschG), im Fischereigesetz (BGF) oder im NHG übersteuert werden kann. Unsere Zweifel können diesbezüglich durch den Bericht nicht vollständig ausgeräumt werden.

Antrag:

- Grundsätzliche Zustimmung zu Art. 58a Abs. 5 WRG;
- Präzisierung zum Ist-Zustand in der Stellungnahme des Bundesrats als "Zustand der Anlage im Betriebszustand";
- Verdeutlichung des Rechtsvorranges im Rahmen eines UVP-Verfahrens (siehe auch nachfolgend zu Absatz 6).

b Art. 58a Abs. 6 WRG

Eine Kommissionsminderheit schlägt zusätzlich zur Klärung in Abs. 5 die Ergänzung eines sechsten Absatzes vor, wonach die Verleihungsbehörde bei jeder Konzessionserneuerung Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft prüft. Solche Massnahmen sollen sich am Aufwertungspotenzial im Gebiet der Anlage orientieren und einvernehmlich festgelegt werden. Sollte kein Einvernehmen zustande kommen, ordnet die Verleihungsbehörde die Massnahmen an. Unabhängig davon, ob die Massnahmen einvernehmlich vereinbart oder verfügt wurden, kann mittels Beschwerde die Angemessenheit im Verhältnis zum Aufwertungspotenzial gerichtlich überprüft werden. Auch beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen wären dazu berechtigt.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Intention der Kommissionsminderheit, bei einer Konzessionserneuerung gleichzeitig auch Massnahmen zu Gunsten von

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12, Absatz 1.

Natur und Landschaft zu prüfen. Die Konzessionserneuerung bietet die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen gestützt auf einer Abwägung zwischen vernünftigen ökologischen Verbesserungen und wirtschaftlichem Nutzen durchzusetzen. Die Minderheit verlangt jedoch Aufwertungsmassnahmen, die von einem zu bestimmenden Aufwertungspotenzial in einem nicht weiter bestimmten Gebiet der Anlage abzuleiten wären. Die Auswirkungen der neuen Regelung sind damit nicht abschätzbar und lassen die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit aussen vor. Die unbestimmten Rechtsbegriffe machen es schwer, eine handhabbare Praxis zu entwickeln, was Tür und Tor für weitreichende Forderungen öffnet, die jeweils über langwierige Beschwerdeverfahren durchgesetzt werden können. Durch die in Abs. 6 vorgeschlagene Ergänzung wird die ursprüngliche Absicht der Pa. Iv. 16.452, nämlich Rechtssicherheit bezüglich der Auslegung von Art. 10b Abs. 2 lit. a USG zu schaffen, konterkariert.

Der Kanton Basel-Landschaft ist der Auffassung, dass mit einer Konzessionserneuerung durchaus auch Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft umgesetzt werden sollen. Diese sollen sich an den ökologischen Beeinträchtigungen orientieren, welche der künftige Betrieb mit sich bringt. Gemäss Art. 78 Abs. 1 BV sind die Kantone für den Natur- und Landschaftsschutz verantwortlich. Sie finanzieren Programme und Massnahmen, an denen sich der Bund teilweise anteilmässig beteiligt. Eine ergänzende Bestimmung muss deshalb die Zuständigkeit und den Entscheidungsspielraum der Kantone beachten und der mit der Initiative geforderten Klarheit dienen können. Es macht Sinn, dass die Konzessionärin und Gesuchstellerin das Aufwertungspotenzial vertieft nach Vorgaben der zuständigen Behörde untersucht, mögliche Massnahmen und ihre Kosten aufzeigt und insgesamt geeignete Massnahmen vorschlägt. Die Behörde wird anschliessend die Vorschläge prüfen und allenfalls auch ergänzende Massnahmen dazu erlassen. Neue Beeinträchtigungen müssen dabei ausgeglichen werden.

Antrag: Neuer Formulierungsvorschlag für Art. 58a Abs. 6 WRG:

Bei einer Konzessionserneuerung prüft die zuständige Behörde verhältnismässige ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und deren Kosten. Diese Massnahmen haben die neuen Beeinträchtigungen auszugleichen. Die Verleihungsbehörde kann solche Massnahmen anordnen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
 Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin

Kopie

– in elektronischer Form (Word und PDF) an: revision-wrg@bfe.admin.ch